

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848
Fax 07131 994-83-6848
E-Mail Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de

Unser Zeichen 2026- 100008- BL
Datum 13.02.2026

Vorhaben: Bebauungsplan "Agri-PV im Stützen" in Bad Rappenau
Ort: Bad Rappenau, Gemarkung Bonfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.

Fachbereich Windkraft

Wir weisen darauf hin, dass sich westlich, in einem Abstand von mehr als 2,3 km, zwei geplante Windenergiegebiete befinden. Im nördlichen Bereich der zwei geplanten Windenergiegebiete liegen bereits zwei Anträge mit jeweils drei Windenergieanlagen vor.

Natur- und Artenschutz

Insgesamt wird eine Fläche von weniger als 15 % der bisher ackerbaulich genutzten Fläche für die geplante Agri-PV-Anlage in Anspruch genommen.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete. Der landesweite Biotopverbund ist ebenfalls nicht von der Planung betroffen. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Röhricht am Zipbach östl. Treschklingen“ (Biotop-Nr. 167201250168) liegt westlich unmittelbar am Geltungsbereich. Gemäß der

Begründung mit Umweltbericht (Stand: 25.11.2025) liegt das Biotop außerhalb des Geltungsbereichs.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Zerstörung ist ein Mindestabstand von 5 m zum Biotop einzuhalten.

Artenschutz

In der Begründung mit Umweltbericht wird aufgeführt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. Das Gutachten ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Begründung mit Umweltbericht enthält lediglich das Ergebnis der Untersuchung (Nachweis von acht Brutrevieren der Feldlerche, zwei Brutrevieren der Wiesenschafstelze und einem Revier des Rebhuhns im Geltungsbereich).

Aufgrund des fehlenden Gutachtens ist eine eingehende Beurteilung des Eingriffs bezüglich artenschutzrechtlicher Belange von Seiten der uNB nicht möglich. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange sowie erforderlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt erst nach Vorlage des Gutachtens.

Vorläufig ist jedoch festzuhalten, dass für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind. Grundsätzlich ist ein Ausgleich von 1.500 m² pro Verlust eines Brutreviers der Feldlerche erforderlich. Die Lebensraumsprüche von Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze unterscheiden sich nicht voneinander und die Arten stehen nicht gegenseitig in Konkurrenz. Aus diesem Grund ist die Anlage von kombinierten Maßnahmen möglich, die den drei Arten zu Gute kommen.

Im Laufe des weiteren Verfahrens ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzulegen.

Überplanung von CEF-Maßnahmen BPlan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“

Innerhalb und unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs liegen CEF-Maßnahmen, die den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und des Rebhuhns durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ (Rechtskraft 15.März 2022) ausgleichen sollen. Die CEF-Maßnahmen wurden im öffentlich-rechtlichen Vertrag (ör Vertrag) vom 10.02.2022 festgesetzt und rechtlich gesichert. Insgesamt umfasst der Ausgleich eine Blühfläche von 9.000 m² (fünf Feldlerchenreviere, ein Rebhuhnrevier) und 10 Lerchenfenster.

Im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sind gemäß Punkt I §1 des ör-Vertrages folgende CEF-Maßnahmen festgesetzt:

- Vier Lerchenfenster werden jährlich auf den Grundstücken Flst. Nr. 2071, 2072, 2073, 2074 angelegt. Gemäß der Mail vom 20.08.2021 von der Stadt Bad Rappenau wurden zusätzlich 2000 m² Blühfläche angelegt.
- Anlage von Blühflächen auf den Flurstücken 264/1 (827 m²), 2089/3 (1.658 m²), 2071 + 2072 (1.600 m²), 2088 (1000 m²),

(Flächenangaben gemäß Mail vom 20.08.2021 von der Gemeinde Bad Rappenau)

Die aufgeführten CEF-Maßnahmen sollten bis zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens bis zum Brutbeginn 2023, funktionsfähig sein (siehe ör-Vertrag Kapitel II § 1). Das Monitoring der Maßnahme wurde auf das erste, dritte und fünfte Jahr nach Anlage der Lerchenfenster und Blühstreifen festgelegt. Je nach Anlage der CEF-Maßnahme wäre das erste Monitoring (1. Jahr nach Anlage) im Jahr 2023 bzw. 2024 und das zweite Monitoring (3. Jahr nach Anlage) im Jahr 2025 bzw. 2026 durchzuführen.

Der uNB liegt bis heute kein Monitoringbericht vor.

Aufgrund der fehlenden Monitoringberichte sowie der Referenzerfassung für die im Geltungsbereich befindliche CEF-Maßnahme kann von Seiten der uNB nicht festgestellt werden, ob die umgesetzte CEF-Maßnahme ihre Funktion erfüllt und der entsprechende Ausgleich vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ betroffenen Feldlerchen (fünf Reviere) und des Rebhuhns (ein Revier) erfolgreich ist.

Der uNB sind die Monitoringberichte einschließlich der Referenzerfassung vorzulegen. Der uNB ist mitzuteilen, ob die Ziele der CEF-Maßnahme für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ erreicht wurden.

Sollte das Ziel der CEF-Maßnahme im 1. bzw. 2. Monitoringjahr nicht erreicht worden sein, sind die fehlenden Brutreviere zusätzlich auszugleichen.

Bereits im Vorfeld fanden im Jahr 2025 zwischen der Stadt Bad Rappenau, dem Planungsbüro Projektentwicklung Feldwerke und der uNB Abstimmungen statt. In diesen Abstimmungen wurde festgelegt, dass die Flurstücke 2071 bis 2076 (südliche Fläche) aus dem Plangebiet herausgenommen werden, da dort eine erhebliche Präsenz der Feldlerche festgestellt wurde (siehe Abbildung 1). Der Anpassung des Plangebiets wurde von Seiten der uNB begrüßt und zugestimmt.



Abbildung 1: angepasste Projektfläche (Mail vom 14.04.2025 – Projektentwicklung Feldwerke)

Des Weiteren wurde darüber informiert, dass bei einer Überplanung von CEF-Flächen diese entsprechend neu auf geeigneten Flächen auszugleichen sind. Dies bedeutet zunächst eine Nullaufnahme der potentiell geeigneten Fläche, Anlage der CEF-Maßnahme und erneutes fünfjähriges Monitoring.

Entgegen diesen Abstimmungen ist auf den Flurstücken 2071 (Teilbereich), 2073 und 2074 ein Baufeld für Modulbelegung ausgewiesen. Aufgrund der Kulissenwirkung der Agri-PV-Anlage auf die Feldlerche verliert die im ör-Vertrag festgesetzte CEF-Maßnahme auf den o. g. Flurstücken ihre Funktion.

Der uNB liegen die saP sowie die Monitoringberichte der CEF-Maßnahme nicht vor. Allerdings lässt die Aussage des Planungsbüros, dass auf diesen Flurstücken eine erhebliche Präsenz der Feldlerche festgestellt wurde, vermuten, dass die CEF-Maßnahme erfolgreich angenommen wurde. Bei einer erfolgreichen Annahme der CEF-Maßnahme und zur Aufrechterhaltung der Kontinuität der Maßnahme würde die Überplanung der Flurstück 2071 (Teilbereich), 2073 und 2074 von Seiten der uNB

nicht mitgetragen werden und wäre aus fachlicher Sicht abzulehnen. Eine Zustimmung der Verlegung der CEF-Maßnahme wäre nur möglich, wenn der Ausgleich in der räumlichen Nähe zwischen Treschklingen, Fürfeld und Bonfeld vorgenommen wird.

Wir weisen darauf hin, dass, sollte an der Planung weiterhin festgehalten werden, nicht nur die CEF-Maßnahmen auf den Flurstücken 264/1, 2089/3, 2088 sondern auch die Maßnahmen auf den Flurstücken 2071, 2072, 2073, 2074 auszugleichen sind. In jedem Fall wird eine erneute Nullaufnahme der neuen Flächen sowie ein erneutes fünfjähriges Monitoring erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung kann hinsichtlich der Überplanung der CEF-Maßnahmen erst nach Vorlage der saP, den Monitoringberichten sowie der abschließenden Planung der Modulbelegung abgegeben werden.

CEF-Maßnahme Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn

Auf den Flurstücken 2071 und 2076 soll jeweils ein Blühbrachen/Blühstreifen mit einem Gesamtumfang von 12.000 m² als Ausgleich für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und Wiesenschafstelze angelegt werden. Die zwei Flurstücke liegen außerhalb des zukünftigen Geltungsbereichs. Die Abstände zum Baufeld und damit zu den Modulen betragen bei dem Flst. 2071 ca. 60 m und bei dem Flst. 2076 ca. 12 m.

Aktuell gibt es noch keine ausreichenden Studien hinsichtlich der Kulissenwirkung von Agri-PV-Anlagen auf die Feldlerche. Mit einer maximalen Höhe von 5,50 m der Tracker ist eine Kulissenwirkung anzunehmen. In der Fallstudie „Auswirkungen von Agriphotovoltaik auf die Vogelwelt der Agrarlandschaft“ (Prof. Dr. M. Reich, L. Diekmann, Institut für Umweltplanung – Leibniz Universität Hannover, Oktober 2024) wurde ein Meideverhalten der Feldlerche gegenüber Agri-PV-Anlagen (Photovoltaikmodule horizontal in ca. 6 m Höhe) von mindestens 40 m festgestellt.

Aufgrund der Topographie und der Nähe der Maßnahmenfläche auf Flst. 2076 zur 1. Modulreihe ist von einer Kulissenwirkung auf die Feldlerche auszugehen. Eine ausreichende Prognose für die Annahme dieser Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aus Sicht der uNB nicht gesichert. Aus diesem Grund wird von Seiten der uNB dieser Fläche als CEF-Maßnahme nicht zugestimmt.

Die Maßnahmenfläche Flst. 2071 liegt zwar ca. 60 m von der ersten Modulreihe entfernt, jedoch ist auch hier aufgrund der Topographie eine Kulissenwirkung auf die Feldlerche gegeben. Die ausreichende Prognosesicherheit für die Annahme dieser Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist aus Sicht der uNB nicht gegeben. Aus diesem Grund wird von Seiten der uNB dieser Fläche als CEF-Maßnahme ebenfalls nicht zugestimmt.

Gemäß dem Kapitel 10 der Begründung und Umweltbericht soll für das Rebhuhn eine Verbundstruktur innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen werden. Die geplante Verbundstruktur ist zwar im Kapitel 9.3 der Begründung und Umweltbericht aufgeführt, aber nicht die konkrete Lage.

Im weiteren Verlauf ist die geplante Verbundstruktur für das Rebhuhn näher zu erläutern und in einem Maßnahmenblatt darzustellen.

Umweltbericht

Im Umweltbericht wird als Eingriffsminimierung angegeben, dass im Bereich des Sondergebiets eine Schafbeweidung durchgeführt werden soll. Konkrete Vorgaben (Zeitpunkt, Dauer usw.) zur geplanten Schafbeweidung sind jedoch nicht aufgeführt. Im weiteren Verfahren ist die Anlage und Pflege des Extensivgrünlands zu konkretisieren.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Planunterlagen enthalten noch keinen Grünordnungsplan. Die Bilanzierung des Eingriffs wird erst nach Abklärung der o. g. Punkte und Vorlage des Bestands- und Grünordnungsplan im weiteren Verfahren abschließend geprüft.

Schutzgut Arten & Biotope

Die Bilanzierung im Schutzgut Arten & Biotope ist fachlich nicht plausibel.

Die Biotoptypen 35.12 (Mesophytische Saumvegetation) und 35.62 (Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte) können in der Bilanzierung für die Anlage der Maßnahme für das Rebhuhn und den Biodiversitätsstreifen nicht herangezogen werden. Diese Biotoptypen sind auf den Standorten nicht umsetzbar.

Für die Anlage der CEF-Maßnahmen (Feldlerche, Rebhuhn) und den Biodiversitätsstreifen ist der Biotoptyp 37.12 (Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte) mit 12 ÖP anzusetzen

Gemäß dem Textteil soll der Biodiversitätsstreifen unterhalb der PV-Module in einer Breite von 1 – 2 m angelegt werden. Aus der Bilanzierung ist nicht zu entnehmen, mit welcher Breite dieser Streifen bilanziert wird.

Die Breite des Biodiversitätsstreifen ist in der Bilanz anzugeben.

Textliche Festsetzungen

Die im Textteil aufgeführten Punkte 4.1 bis 4.7 (textliche Festsetzungen), 1.2 (örtliche Bauvorschriften) sowie die Hinweise 1. und 4. werden begrüßt und sollen auch so beibehalten werden.

Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgende Punkte im Textteil zu ergänzen:

- Biotop: In das Biotop „Röhricht am Zipbach östl. Treschklingen“ (Biotop-Nr. 167201250168) darf nicht erheblich eingegriffen werden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope führen können, sind verboten. Sollte erheblich eingegriffen werden, bedarf es gemäß § 30 (3) BNatSchG eines Antrages auf Ausnahme.
Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Zerstörung ist ein Mindestabstand von 5 m zum Biotop einzuhalten.
- Ergänzung zur Beleuchtung: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Hinweis Nr. 1: Bei Anwendung der Vergrümmungsmaßnahme mittels Bespannung des Baufeldes mit Flatterbändern ist das Raster von der ökologischen Baubegleitung festzulegen und die Ausführung zu begleiten.

- Hinweis Nr. 6: Sollten geotechnische Untersuchungen vor Baubeginn erforderlich sein, ist der Artenschutz ebenfalls zu beachten.

Die Untersuchungen sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 15. August bis 01. März durchzuführen.

Sollte die Durchführung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, ist das Untersuchungsgebiet durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung hinsichtlich eines aktuellen Brutgeschehens zu kontrollieren. Bei Feststellung eines aktuellen Brutgeschehens ist eine Durchführung der geotechnischen Untersuchungen bis Beendigung des Brutgeschehens nicht zulässig.

Landwirtschaft

Das Plangebiet ist unbebaut und wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Da es sich zum jetzigen Stand Nachweislich um eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 handelt, stellen wir unsere Bedenken zurück.

Hinweise

Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden.

Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.

Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.

Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden.

Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.

Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel aufzunehmen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach §26 LLG.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei dauerhafter Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, die PV-Anlage keine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 mehr darstellt und somit nicht mehr der Zweckbestimmung entspricht.

Bei einem Wechsel des Bewirtschafters ist dem Landwirtschaftsamt rechtzeitig vor dem Wechsel ein Nutzungskonzept vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob weiterhin eine Agri-PV Anlage nach DIN SPEC 91434:2021-5 vorliegt.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Gewässerrandstreifen

Das vorliegende Plangebiet liegt mit einem Flurstück (2089/3) an einem Gewässer. Der Zipbach ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft am westlichen Rand des Plangebiets.

Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist zum Gewässer im Außenbereich ein zehn Meter und im Innenbereich ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Als sog. Schutzstreifen dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion eines Gewässers.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer Landseite der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Gewässer, sowie der Gewässerrandstreifen deklaratorisch mit zu berücksichtigen.

Hochwasser

Die Plangebiete liegen nicht in einem von Hochwasser betroffenen Überflutungsfläche.

Starkregenrisiko

Für das Einzugsgebiet der Stadt Bad Rappenau liegt eine Starkregenrisikountersuchung gemäß Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vor.

Gemäß der Nebenbestimmung 3.6 des Zuwendungsbescheides „Zuwendung Starkregenrisikomanagement für die Stadt Bad Rappenau sind „die Ergebnisse der Untersuchung zum Wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen“.

Die Ergebnisse aus der Starkregenrisikountersuchung sind in den Planunterlagen darzustellen.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser wurden im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auf die gesetzlichen Regelungen zum Grundwasserschutz wird im Textteil hingewiesen. Es bestehen aus grundwasserfachlicher Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.

Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, wurden im Textteil Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden definiert. Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz wird verwiesen.

Zum Baubeginn sollten die betroffenen Ackerflurstücke begrünt sein, da so die Erosionsgefahr durch eine ausreichend verwurzelte Grasnarbe minimiert wird. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgehalten werden.

Die Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans wirken auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein. Daher ist vom Vorhabenträger dieser Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll bei der Planung und Ausführung von Vorhaben einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG). Das Bodenschutzkonzept ist entsprechend der Vorgaben der DIN 19639 durch einen Sachverständigen im Bereich Bodenschutz anzufertigen.

Hinweise

- Das Bodenschutzkonzept ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, sechs Wochen vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen zur Plausibilitätsprüfung und Zustimmung vorzulegen.
- Der Beginn der Erschließungsmaßnahme ist dem Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt, rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

Altlasten

Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Hinweise zum Umgang mit erdfremden Materialien bzw. verunreinigtem Aushubmaterial wurden im Textteil berücksichtigt.

Abwasser

Die Flächen zwischen und unter den Modultischen bleiben unversiegelt und das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant, um weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Es bestehen weder Anregungen noch Bedenken.

Straßen und Verkehr

Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange sind daher nicht zu prüfen.

Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

Forst

Aus der Aufstellung des Bebauungsplans ergibt sich keine direkte Betroffenheit, da in dem Gebiet keine Waldflächen nach § 2 LWaldG liegen. Allerdings grenzen an die geplante Fläche Waldflächen im Sinne des Gesetzes an, wodurch sich eine indirekte Betroffenheit ergibt.

Die untere Forstbehörde hat zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan für die Agri-PV-Anlage keine Bedenken, bittet aber um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

Im nördlichen Teil grenzt die Fläche direkt an den Wald an. Bereits im aktuellen Zustand ist ein deutlicher Überhang von einzelnen Bäumen auf die geplante Agri-PV-Anlagen-Fläche festzustellen. Abbrechende Baumteile oder umstürzende Bäume können Zaun und Anlage damit gefährden.

Obwohl die PV-Anlagen nicht unter die gesetzlichen Waldabstandsvorschrift der § 4 Abs. 3 LBO (30m-Waldabstand) fallen, können durch genannte Gefahren in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte entstehen. Auch die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung wird durch den geringen Waldabstand erschwert und ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen und Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung verbunden. Es wird daher darum gebeten, einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten.

Freundliche Grüße

Gez. Martina Hagenloch